

Erörterungstermin am 30.04.2020 in der Mensa des Herzog-Ernst-Gymnasiums Uelzen

1. Begrüßung

Herr Widling begrüßt die Anwesenden als Verhandlungsleiter und weist daraufhin hin, dass der Termin der Erörterung von Einwendungen zu insgesamt drei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Bürgerwindpark Altenmedingen GmbH mit insgesamt 6 Windenergieanlagen (WEA) dient. Er geht kurz auf die besonderen Schutzmaßnahmen aufgrund der Corona-Lage ein, wegen der die Öffentlichkeit dem Termin nur telefonisch beiwohnen kann.

2. Vorstellung des Vorhabens

Herr Seedorf stellt das geplante Vorhaben kurz vor, dass innerhalb der Potentialfläche Nr. 43 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises errichtet werden soll. Geographisch befindet man sich zwischen den Ortslagen von Aljarn, Eddelstorf und Bostelwiebeck. Die 6 WEA sollen als Bürgerwindpark errichtet und betrieben werden.

3. Fehler in der Öffentlichkeitsbeteiligung

3.1 ; 3.2 Fehlerhafte Einwendungsfrist in der öffentlichen Bekanntmachung; Unzureichende Bezeichnung der veröffentlichten Antragsunterlagen in der öffentlichen Bekanntmachung

Herr Widling führt aus, dass die vorgetragenen formellen Fehler im Rahmen der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung aus behördlicher Sicht durch die Durchführung eines zweiten Beteiligungsverfahrens geheilt worden seien. Dies gelte sowohl für eine eingewandte Unterschreitung der 2-Monats-Frist bei der Beteiligung ebenso wie für die Kritik an einer unzureichenden Bezeichnung der ausgelegten Unterlagen.

3.3 Unvollständige Offenlage von Gutachten und Stellungnahmen

Herr Widling erläutert, dass eingewandt worden sei, dass Gutachten und Stellungnahmen nicht vollständig offengelegt worden seien, da behördlicherseits versäumt worden sei, das Einwendungsscheiben aus der ersten Offenlage sowie die diesem beigefügten Gutachten öffentlich auszulegen. Der Landkreis sehe jedoch keine entsprechende gesetzliche Verpflichtung. Bei regulärer Durchführung des Verfahrens mit nur einer Offenlage der Unterlagen hätten Dritte auch keine Gelegenheit gehabt, die erhobenen Einwendungen einzusehen. Zudem seien keine weiteren Einwander bekannt. Insoweit wäre es spekulativ, ob bei erfolgter Offenlage der von Herrn Rechtsanwalt Habor vorgelegten Unterlagen ggf. weitere Einwendungen hinzugekommen wären.

Herr Habor erwidert, dass die gesetzlichen Regelungen vorsehen würden, dass vorhandene Berichte und Unterlagen auszulegen seien. Hierzu würden auch Unterlagen gehören, die nicht von der Behörde oder vom Antragsteller kommen. Zweck sei die umfassende Information der Öffentlichkeit.

Herr Birkhölzer entgegnet, die diesbezüglichen Regelungen der 9. BImSchV bezögen sich ausschließlich auf behördliche Unterlagen.

4. Lärmbelastung durch das Vorhaben

Herr Widling berichtet, dass eingewandt worden sei, dass sich für die Immissionsorte 6 und 7 eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes von 1 dB(A) ergeben würde. Zudem werde eine korrekte Anwendung des Interimsverfahrens eingefordert. Auch weise das Lärmgutachten einen falschen Wert für die Bodendämpfung auf.

Herr Weixer führt aus, dass die Bodendämpfung im Interimsverfahren korrekt berücksichtigt worden sei, auch wenn diese nicht an der dafür vorgesehenen Stelle im Gutachten ausgewiesen worden sei.

Herr Küke bestätigt dies. In der Berechnungssoftware sei diese korrekt hinterlegt, es handele sich lediglich um ein Darstellungsproblem. Zwischenzeitlich lägen auch entsprechend korrigierte Fassungen der Gutachten vor. Diese wurden Herrn Rechtsanwalt Habor durch Herrn Weixer per Email zugesandt.

Herr Habor kritisiert die vorgenommenen Berechnungen, da versucht werde, über die Anwendung von Vorbelastungen eine Richtwertüberschreitung um 1 dB(A) zu rechtfertigen. Es sei die Gesamtbelastung zu berücksichtigen.

Herr Weixer erläutert, dass auch aus genehmigungsbehördlicher Sicht eine Verringerung des nachbarlichen Schutzanspruchs nicht von der Frage abhängen kann, ob eine Gemeinde für das Vorranggebiet eine Bauleitplanung mit Schallkontingentierung durchführt, oder ob die WEA in einem oder mehreren Genehmigungsverfahren genehmigt werden sollen. Ein sich daraus ergebendes (IRW+1 dB(A))-Privileg für WEA-Betreiber könne aus Nr. 3.2.1 TA Lärm nicht abgeleitet werden. Die überarbeiteten Gutachten würden von den Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei WEA abweichen, wonach grundsätzlich eine Zusatzbelastung nicht zu berücksichtigen sei, wenn diese um mindestens 15 dB(A) unterhalb des IRW liege. Die Antragstellerin stütze sich auf den zeitlich nachgelagerten Windenergieerlass aus Schleswig-Holstein, wonach ein Teilpegel für einen Immissionsort keinen relevanten Beitrag mehr leistet, wenn dieser mindestens 12 dB(A) unterhalb des IRW liege. Infolgedessen erübrige sich ein Rückgriff auf Nr. 3.2.1 Absatz 2 TA Lärm, wonach bei Ausschöpfung des Richtwertes eine Erhöhung um 1 dB(A) aufgrund von Vorbelastung möglich sei. Die Anwendung dieser Rechtsvorschrift würde genehmigungsbehördlich aus verschiedenen Gründen (z.B. Widerspruch zum Vorsorgegrundsatz, sachfremder Einfluss auf den Schutzanspruch aufgrund der besonderen Verhältnisse bei der immissionsschutzfachlichen Beurteilung von WEA) kritisch gesehen.

Die Immissionsprognose berücksichtige zudem die Auslegungshinweise des LAI vom 27.03.2018. Daraus ergebe sich ein um 0,5 dB(A) größerer Sicherheitsabstand zwischen den vom Hersteller im Oktavspektrum angegebenen Schalleistungspegeln und dem in der Ausbreitungsrechnung zugrunde gelegtem Oktavspektrum der oberen Vertrauensbereichsgrenze (der Sicherheitsabstand beträgt somit 2,6 statt 2,1 dB(A)). Insofern bestehe eine zusätzliche Reserve von 0,5 dB(A), weshalb die in den Gutachten dargestellte Vorgehensweise keine IRW-Überschreitung erwarten lasse. Es werde daher beabsichtigt, die vorgeschlagene Vorgehensweise unter Anordnung einer Nachmessung zu akzeptieren. Über Nebenbestimmungen in der Genehmigung würde die Einhaltung der maßgebenden TA Lärm-Richtwerte für die Gesamtbelastung festgesetzt und damit sichergestellt.

Herr Küke ergänzt, dass die Richtwertüberschreitung in der Neufassung des Gutachtens nicht mehr enthalten sei.

5. RROP - Rotorüberstreifflächen außerhalb des Vorranggebietes

Herr Bläring erläutert, dass eingewandt worden sei, dass mehrere der WEA den Festsetzungen des Vorranggebietes widersprechen würden, da sich die WEA inklusive der Rotoren vollständig innerhalb der Vorranggebietesgrenzen befinden müssten. Dem RROP sei nicht zu entnehmen, dass ein anderes Konzept verfolgt werde. Dies sei aus Sicht des Landkreises nicht zu bestätigen, zumal auf Seite 110 der Begründung zum RROP ausgeführt werde, dass sich „nach Auffassung des Landkreises [...] jedoch lediglich der Turm der WEA innerhalb der ausgewiesenen Flächen befinden [muss], die vom Flügel überstrichene Fläche darf sich im Rahmen der Maßstäblichkeit des RROP mindestens teilweise auch außerhalb dieser Fläche befinden.“ Diese Auffassung werde auch vom Amt für Regionale Landentwicklung geteilt.

Herr Habor hinterfragt, ob sich die Fundamente aller WEA tatsächlich vollständig innerhalb des Vorranggebietes befänden. Dies sei anhand der grafischen Darstellung aus seiner Sicht nicht eindeutig. Herr Bläring erwidert, dass eine vorgenommene Prüfung dies bestätigt hätte. Herr Habor kritisiert die Art und Weise der Übernahme der Vorranggebietesgrenzen. Unter Berücksichtigung der heutigen technischen Möglichkeiten sei nicht nachzuvollziehen, dass unter Bezugnahme auf die Strichbreite in der zeichnerischen Darstellung eine regionalplanerische Unschärfe von 50 m bestünde. Es fehle insoweit an der hinreichenden Bestimmtheit. Die Einhaltung der Abstände zu Schutzgütern könne meteregenau überprüft werden.

6. Entgegenstehender Artenschutz

6.1 Avifauna

6.1.1 Tatsächliche Situation 2019 (Kartierung von Gavia EcoResearch 2018 und Gavia EcoResearch 2019)

Herr Widling berichtet, dass eingewandt worden sei, dass die vom Einwender vorgelegten o.g. Kartierungen das Jahr 2019 berücksichtigten, während die Kartierungen der Antragstellerin auf einer veralteten Datengrundlage beruhen würden.

Herr Christophersen erläutert, dass die avifaunistische Kartierung im Jahr 2014 begonnen worden sei. Parallel habe auch das Büro BMS-Umweltplanung im Zusammenhang mit dem RROP Untersuchungen durchgeführt. Bis ins Jahr 2018 sei auf den Erkenntnissen aus 2014 aufbauend die Untersuchung fortgesetzt worden. Vor Ort festgestellte Arten wurden jeweils vertieft untersucht. 2018 sei zusätzlich durch ein weiteres Büro ebenfalls eine Raumnutzungsanalyse erfolgt. Hinzu kämen die durch die UKA Nord beauftragten Untersuchungen. Es gäbe daher für das Vorranggebiet eine überdurchschnittliche mehrjährige Datenbasis. Ergänzend in die Betrachtung mit einbezogen worden seien auch die vorgelegten Untersuchungen von Herrn Dr. Dierschke. Dies gelte etwa für die neu als Brutvogel hinzugetretene Wiesenweihe. Hierauf werde in einem Nachtrag zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) eingegangen. Für die Wiesenweihe wurde zudem mit Herrn Grajetzky (bio consult) noch ein externer Gutachter hinzugezogen.

Herr Habor entgegnet, dass sich die Untersuchungen nur auf einzelne windkraftsensible Arten beschränkt hätten. Eine umfassende Untersuchung sei hingegen letztmalig 2014 erfolgt.

Herr Christophersen bestätigt, dass beispielsweise die Siedlungsdichte der Feldlerche nicht verifiziert worden sei, gleiches gelte für den Neuntöter. Es gebe aus jüngerer Vergangenheit jedoch u.a. Daten des Büros Oekos zum Ortolan. Zudem seien Gutachter wiederholt im Gelände gewesen, um Vorkommen einzelner Arten wie Rohrweihe und Schwarzstorch zu überprüfen. Dabei seien auch Sichtungen anderer Arten mit erfasst worden. Erfolgte Änderungen bei den Arten der Roten Liste seien ebenfalls berücksichtigt worden. Im Ergebnis hätte sich die Wertigkeit des Gebietes seit 2014 nicht verändert. Der nördliche Teil der Potentialfläche sei von regionaler Bedeutung, der südliche Teil mit ausgeräumten Ackerfluren weise lediglich eine lokale Bedeutung für die Avifauna auf. Im Übrigen hätte die Wertigkeit eines Gebiets nach dem Nds. Windenergieerlass keine Auswirkungen auf die Abstandsregelungen zu einzelnen Arten.

Herr Habor wendet ein, dass die Artenvielfalt im Vorranggebiet bemerkenswert hoch sei. Das Bundesnaturschutzgesetz nehme keine Unterscheidung hinsichtlich der Sensibilität einzelner Arten gegenüber der Windkraft vor. Es bedürfte einer aktuellen Datengrundlage. Die von der Einwenderin erhobenen Daten aus dem Jahr 2019 seien aktuell und daher maßgeblich, wohingegen die Antragstellerin seit 2018 nicht mehr kartiert hätte. Auch die Nachträge zum LBP lagen Herrn Rechtsanwalt Habor bisher nicht vor und wurden diesem im Nachgang per Email zur Verfügung gestellt.

Herr Christophersen erwidert, dass das Vorkommen der Wiesenweihe in 2019 überprüft worden sei. Zudem hätte die Antragstellerin für das Jahr 2020 erneut eine Kartierung veranlasst.

6.1.2 Vorkommen der Wiesenweihe

Herr Christophersen führt aus, dass aufgrund einer festgestellten Unterschreitung der Schutzabstände aus dem Artenschutzleitfaden zum Nds. Windenergieerlass weitergehende Untersuchungen erfolgt seien. Eine Abstandsunterschreitung bedeute keinen automatischen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand. Das ohnehin geringe Kollisionsrisiko werde durch ein Maßnahmenkonzept weiter minimiert. Ein dauerhaftes Vorkommen von Brutplätzen der Wiesenweihe im Bereich der Anlagenstandorte sei nicht zu erwarten, da es sich bei dem festgestellten Brutplatz um einen Ackerstandort handele, der voraussichtlich nicht

wiederkehrend genutzt werde. Zudem flögen Wiesenweihen nur selten im Bereich der Rotorhöhe. Daher sei die Wahrscheinlichkeit, dass eine Wiesenweihe an einer der WEA verunglücken könnte, sehr gering. Zudem seien zwei Ablenkflächen für Greifvögel (insgesamt ca. 8 ha) sowie verlängerte Abschaltzeiten bei bodenbearbeitenden Tätigkeiten im Umkreis der WEA vorgesehen.

Herr Dr. Dierschke erwidert, dass nicht feststehe, ob die Wiesenweihe den Brutplatz nicht doch erneut nutzen werde. Auch sei vor Ort ein weiteres Brutpaar gesichtet worden. Zum Kollisionsrisiko gebe es eine neue Untersuchung aus den Niederlanden, wonach die Tiere bei 7,1 % aller Flugbewegungen auf Höhe der Rotorblätter fliegen würden. Es würden demnach sehr wohl Flüge in kritischer Höhe stattfinden.

Frau Vorwald erwidert, dass sich die in den Niederlanden festgestellten Flugbewegungen auf den Höhenbereich zwischen 45 und 125 m beziehen würden. Höhere Flughöhen würden tendenziell eher in Nestnähe erreicht. Bei den beantragten hohen WEA betrage die Mindesthöhe des Rotors bereits 85 m. Auch könne in Abhängigkeit von der Bewirtschaftungsform der Fläche nicht von einem Dauerbrutplatz ausgegangen werden. Über die Bewirtschaftung der Flächen sei insoweit eine Steuerung möglich. Dies ergebe sich auch aus dem Gutachten von Herrn Grajetzky. Auch diese Unterlage wird Herrn Rechtsanwalt Habor im Nachgang zum Erörterungstermin per Email zur Verfügung gestellt.

Aus Sicht von Herrn Habor sei die im Nds. Windenergieerlass vorgesehene Abstandsregelung für Wiesenweihen zwingend einzuhalten. Zur Wirkung von Ablenkflächen würden keine gesicherten Erkenntnisse vorliegen. Die Flächen seien im Übrigen deutlich zu klein, um ein geändertes Raumnutzungsverhalten erreichen zu können. Auch die geringen Abschaltzeiten seien nicht geeignet, das Tötungsrisiko unter eine Signifikanzschwelle zu drücken.

Herr Dr. Dierschke ergänzt, dass Großvögel nur wenig Nachwuchs erfolgreich großziehen würden. Hieraus resultiere, dass Altvögel einen größeren Wert besäßen.

6.1.3 Vorkommen der Rohrweihe

Herr Dr. Dierschke berichtet über ein in 2018 im Gebiet festgestelltes Brutpaar, welches vermutlich auf einer Ackerfläche knapp außerhalb des Abstandsradius der WEA gebrütet habe. Im Jahr 2019 habe es bei einem nordwestlich gelegenen renaturierten Teich einen weiteren Brutversuch gegeben. Der Standort befände sich in direkter Nähe der Potentialfläche. Charakteristisch für die Rohrweihe sei, dass sie ihr Revier in größerer Höhe befliege. Zumindest bei Balzflügen sei daher ein Kollisionsrisiko gegeben.

Herr Christophersen erwidert, dass es sich bei o.g. Paar um ein 2. Revierpaar handele, welches im Gebiet in unregelmäßigen Abständen festgestellt worden sei. Der angesprochene Teich sei erst durch eine Freistellung von Gehölzen als Brutplatz interessant geworden, sei jedoch weiterhin stark beschattet und nur mäßig geeignet. Daneben gebe es ein bestätigtes Brutpaar bei Eddelstorf in einer Entfernung von etwa 2.400 m zu den Anlagenstandorten. Die über mehrere Jahre durchgeführte Raumnutzungsanalyse hätte ergeben, dass die Vögel die geplanten WEA-Standorte nicht überfliegen würden. Auch wenn das Flugverhalten Veränderungen unterworfen sei, gebe es hier eine belastbare mehrjährige Datengrundlage.

Herr Habor entgegnet, dass auch für die Rohrweihe hinsichtlich des Kollisionsrisikos eine Regelvermutung bestehe. Ob ein abweichendes Raumnutzungsverhalten gezeigt werde, sei zumindest in 2019 nicht untersucht worden, weshalb wesentliche Erkenntnisse fehlen würden. Auch sehe er nicht die Möglichkeit der Unterschreitung des Abstandskriteriums durch Vermeidungsmaßnahmen.

Herr Kinsky bestreitet dies. Das konzipierte Maßnahmenpaket sei ausreichend, um das Tötungsrisiko derart zu reduzieren, als dass eine Unterschreitung der Schutzabstände gerechtfertigt sei.

Herr Birkhölzer weist darauf hin, dass dem Gutachten von Herrn Dr. Dierschke entnommen werden könne, dass der Brutversuch in 2019 abgebrochen worden sei. Herr Dr. Dierschke erwidert, das Brutpaar am Teich u.a. beim Nestbau beobachtet zu haben. Zu einem späteren Zeitpunkt sei das Paar nicht mehr vor Ort feststellbar gewesen, dennoch sei es als Brutpaar zu berücksichtigen.

Herr Christophersen bestreitet das Vorkommen grundsätzlich nicht. Dieses sei daher auch in den Antragsunterlagen berücksichtigt worden. Dem Erlass folgend seien dabei Flughöhe sowie Minderungsmaßnahmen berücksichtigt worden. In den zukünftig von Rotoren überstrichenen Bereichen hätten nur einzelne Flüge stattgefunden. Die Wahrscheinlichkeit einer Kollision sei derart gering, dass von einem erhöhten Tötungsrisiko nicht ausgegangen werden könne.

6.1.4 Vorkommen des Kranichs

Herr Dr. Dierschke führt aus, dass ein Paar im vergangenen Jahr erfolgreich am o.g. Teich gebrütet habe, ein weiteres Paar hätte in 2018 und 2019 weiter östlich gebrütet.

Herr Christophersen entgegnet, dass ihm das Brutpaar am Teich nicht bekannt sei, jedoch seien Kraniche bei Eddelstorf bekannt, möglicherweise hätten diese ihren Brutplatz entsprechend verlagert. Das zweite benannte Paar sei bekannt, hätte jedoch regelmäßig keinen Bruterfolg. Die Auswirkungen der geplanten Windenergienutzung seien nicht geeignet, Verbotstatbestände zu erfüllen. Kraniche seien regelmäßig in direkter Nähe von WEA anzutreffen, mit einer Störung sei nicht zu rechnen. Auch ein Tötungsrisiko bestünde nicht, da die Tiere sich im Anlagenbereich regelmäßig am Boden fortbewegen würden. Die Brutplätze selber würden nicht beeinträchtigt, der Brutplatz am Teich erfahre vielmehr eine Aufwertung als Amphibienlebensraum. Die Gutachten in den Antragsunterlagen würden mehrjährige Untersuchungen berücksichtigen und hätten daher eine hohe Aussagekraft. Ein ggf. verändertes Verhalten eines einzelnen Brutpaares sei nicht geeignet, die Beurteilung grundlegend zu verändern, da ansonsten eine Prüfung nie abgeschlossen werden könnte. Schließlich sei die Avifauna regelmäßig Veränderungsprozessen unterworfen.

Herr Habor entgegnet, dass von Vorkommen des Kranichs nach der geltenden Erlasslage aufgrund des Tötungsverbots ein Abstand von 500 m einzuhalten sei. Er könne nicht nachvollziehen, warum der Abstand hier unterschritten werden solle. Lediglich die von ihm vorgelegte Raumnutzungsanalyse aus dem Jahr 2019 berücksichtige den Brutplatz in Teichnähe. Aus den älteren Unterlagen könnten insoweit keine belastbaren Schlüsse abgeleitet werden. Sogar bei bestehenden WEA würden neue Erkenntnisse über hinzugetretene Arten nachträgliche Maßnahmen rechtfertigen. Bei einer Genehmigungsentscheidung sei daher zwingend auf den aktuellen Erkenntnisstand abzustellen.

Herr Kinsky bestreitet, dass es sich bei den Schutzabständen um verbindliche Abstandsvorgaben handle, vielmehr könnten diese durch Raumnutzungsanalysen im Einzelfall konkretisiert werden. Das Gebiet sei über einen Zeitraum von 6 Jahren mit hohem Aufwand untersucht worden. Ggf. sollen erneute Untersuchungen im Jahr 2020 die bestehende Datenlage verifizieren.

Frau Vorwald führt aus, dass sie alle ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen auswerte und diese in die Beurteilung des Vorhabens einfließen lasse.

6.1.5 Vorkommen des Rotmilans

Herr Dr. Dierschke weist auf Brutplätze knapp außerhalb der Abstandsradien hin. Das Gebiet werde häufig von 3 Rotmilanbrutpaaren überflogen, insbesondere fänden Nahrungsflüge bei bodenbearbeitenden Maßnahmen statt, teilweise auch mit Flughöhen in Höhe der Rotorblätter.

Frau Vorwald entgegnet, dass Herr Dr. Dierschke die Fläche des Vorranggebiets zzgl. eines 1.000 m Abstandsradius berücksichtigt hätte. In der Regel sei bei der Anzahl der Flugbewegungen nur die Vorrangfläche zu berücksichtigen. Dies würde eine deutlich geringere Anzahl von Flugbewegungen ergeben. Da der Rotmilan mit wenigen Flügelschlägen die Flughöhe deutlich variieren könnte, würden hingegen potentiell alle Flüge in kritischer Höhe stattfinden.

Herr Habor vertritt die Auffassung, dass das Kollisionsrisiko nicht hinreichend abgebildet würde, wenn Brutplätze knapp außerhalb der Abstandsradien nicht untersucht würden. Das Gebiet weise eine besondere Bedeutung für den Rotmilan auf.

Frau Vorwald erwidert, dass dies Berücksichtigung fände, jedoch nicht bei den absoluten Flugzahlen im Gebiet.

Herr Christophersen ergänzt, dass letztlich die Ermittlung des Kollisionsrisikos maßgeblich sei. Durch die vorliegende Raumnutzungsanalyse sei festgestellt worden, wo sich die Rotmilane mit welcher Häufigkeit aufhalten würden. Im Gefahrenbereich seien nur sehr wenige Flugbewegungen festzustellen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen sei das Kollisionsrisiko daher nicht signifikant erhöht. Aktuell würde die Rotmilanpopulation im Übrigen zunehmen.

6.1.6 Vorkommen des Mäusebussards

Herr Habor führt aus, dass auch der Mäusebussard massiv schlaggefährdet durch WEA sei, auch wenn dieser im Nds. Windenergieerlass nicht aufgeführt werde. Auch diese Art unterliege dem Tötungsverbot.

Herr Dr. Dierschke ergänzt, dass der Mäusebussard im Vorranggebiet insgesamt am häufigsten vorkomme, er spricht von 9 Brutpaaren im Umkreis.

Herr Christophersen erwidert, dass der Mäusebussard in Niedersachsen nicht als gefährdet eingestuft sei. Auch in der Roten Liste werde er nicht geführt. Im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen seien in einem Abstand von 500 m um das Vorranggebiet drei Brutpaare festgestellt worden. Ungefährdete Flugbewegungen blieben in diversen Himmelsrichtungen möglich.

Herr Birkhölzer stellt nochmals heraus, dass es sich bei dem Mäusebussard nach in Niedersachsen geltender Erlasslage nicht um eine windkraftsensible Art handele. Gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko sei keine Verschärfung festzustellen. Es gebe auch allenfalls einen Brutplatz, der sich in der Nähe einer geplanten WEA befände, alle anderen befänden sich in weiterer Entfernung. Zudem würde die vorgesehenen Ablenkflächen und Abschaltzeiten der WEA auch das Risiko für den Mäusebussard minimieren.

Herr Habor erwidert, dass Gerichte sich nicht an der Erlasslage orientieren würden, sondern am aktuellen Erkenntnisstand, wie etwa der Progress-Studie. Die Behörde sei insoweit nicht frei in ihrer Einschätzung und diese sei gerichtlich überprüfbar. Die Art sei einem erheblichen Tötungsrisiko ausgesetzt.

6.1.7 Sonstige europäische Vögel

Herr Habor stellt heraus, dass das Gebiet aus seiner Sicht eine hohe ökologische Bedeutung für die Avifauna besitze. Durch die Errichtung von WEA würde sich die Situation im Gebiet grundlegend verändern, dies hätte Auswirkungen auf alle dort brütenden Vogelarten. Er kündigt an, auch für das Jahr 2020 Kartierungen vornehmen zu wollen. Soweit ihm neue Erkenntnisse vorliegen, beabsichtige er diese der Genehmigungsbehörde zur Verfügung gestellt werden.

6.2 Fledermäuse

Herr Widling berichtet, das eingewandt worden sei, dass das Gutachten auf einer veralteten Datengrundlage aus dem Jahr 2016 beruhen würde, auch die berücksichtigte Anlagenkonstellation würde nicht mehr den aktuellen Antragsgegenstand abbilden, zudem sei das Arteninventar unzureichend ermittelt. Weiterhin sei ein Verzicht auf ein zweites Dauerfassungsgerät kritisiert worden.

Frau Dr. Hochrathner führt aus, in den Jahren 2018 und 2019 stationäre Dauererfassungen im Gebiet durchgeführt zu haben. Zudem stünden Daten aus 2016 aus den Parallelverfahren der UKA Nord zur Verfügung. In allen drei Jahren seien an jeweils vierzehn Tagen auch mobile Erfassungen durchgeführt worden. Sie erläutert, wie die angesprochenen Erfassungen aus einem Auto heraus abgelaufen seien. Dabei werde das Erfassungsgerät mit der Hand über das Fahrzeugdach gehalten. Nach den durchgeführten Untersuchungen sei ein erhöhtes Schlagrisiko nur zwischen Anfang Juli und Ende September gegeben, und dies auch nur bei Anlagen, die in der Nähe von Leitstrukturen errichtet würden. Für die anderen WEA seien Abschaltzeiten für Fledermäuse hingegen nicht erforderlich.

Herr Habor weist darauf hin, dass ihm die überarbeitete Version des Gutachtens mit aktuellen Daten nicht vorliege. Dieses wurde ihm im Nachgang des Erörterungstermins per Email zur Verfügung gestellt.

Frau Vorwald berichtet, dass auch in dem überarbeiteten Gutachten nicht alle Fragen beantwortet seien, die Herr Grosche (Stiftung Fledermaus) aufgeworfen hätte. Es gebe jedoch ergänzend eine schriftliche Stellungnahme der Orchis Umweltplanung GmbH zu den Inhalten der Einwendungen. Dieses Dokument wurde Herrn Habor im Nachgang zum Erörterungstermin per Email zur Verfügung gestellt. Auch aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde sei eine Anpassung der Abschaltalgorithmen vorzunehmen. Für einige Standorte wie die nördlichste WEA fehle es an einer korrekten Erfassung durch ein Gerät in der Nähe, obwohl es sich teils um kritische Standorte handele. Entsprechend müssten die Abschaltzeiten vollumfänglich ausgedehnt werden, da die Gefährdungslage anhand der vorliegenden Erkenntnisse nicht genau beurteilt werden könnte. Aus ihrer Sicht seien – ggf. mit Ausnahme der WEA 6 – für alle Anlagen Abschaltzeiten vorzusehen. Dabei sei zu berücksichtigen, dass die Rauhaufledermaus und der Abendsegler auch bei höheren Windgeschwindigkeiten fliegen würden.

Frau Dr. Hochrathner entgegnet, dass zur Rauhaufledermaus für drei Jahre Untersuchungen vorliegen würden. In 2016 und 2018 hätten nur leichte Zugbewegungen festgestellt werden können, in 2019 hätten keine stattgefunden. Zudem würden auch die von der UKA Nord für das Jahr 2016 beauftragten Untersuchungen im Gebiet zum gleichen Ergebnis kommen. Bodengebundene Erfassungen könnten im Übrigen nie abschließende Erkenntnisse liefern, hierfür bedürfe es eines ergänzenden Gondelmonitorings.

Hierbei gebe es nach Aussage von Frau Vorwald die Schwierigkeit, dass die Aufnahmegeräte aufgrund der Größe moderner WEA ggf. nicht in der Lage seien, Fledermäuse in derart weiter Entfernung aufzunehmen, dass diese sich noch nicht im kritischen Bereich der Rotorblätter befänden.

Herr Habor vertritt die Auffassung, dass die Detektoren reichweitenbedingt allenfalls die Hälfte der Flüge erfassen könnten. Zur Erhöhung der Belastbarkeit der Daten müsste daher zumindest ein zweiter Detektor an der Anlage installiert werden. Ansonsten sei der Umfang des Fledermausvorkommens nicht objektiv überprüfbar und es bestehe nach dem Vorsorgegrundsatz ein potentiell Tötungsrisiko. Wenn der Abschaltalgorithmus die Tötung von Fledermäusen nicht vollumfänglich ausschließe, bestünde ein Verstoß gegen den Individuen bezogenen Artenschutz.

Herr Birkhölzer weist darauf hin, dass unterschieden werden müsse zwischen der Genehmigungsfähigkeit der WEA zum jetzigen Zeitpunkt und einem ggf. anzupassenden Abschaltalgorithmus zu einem späteren Zeitpunkt nach durchgeführtem Gondelmonitoring. Hierzu müsste die Genehmigung nach seiner Auffassung zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Regelungen enthalten. Aktuell müsste lediglich der zunächst geltende Abschaltalgorithmus eindeutig bestimmt werden. Die Frage, inwieweit dieser zu einem späteren Zeitpunkt gelockert werden könne, sei derzeit noch nicht abschließend festzulegen.

Herr Habor entgegnet, dass die immissionsschutzrechtliche Genehmigung den gesamten Zeitraum zu berücksichtigen habe, dies ergebe sich aus der Konzentrationswirkung. Soweit zu einem späteren Zeitpunkt eine Anpassung der Abschaltzeiten nach erfolgtem Monitoring zugelassen werden solle, sei die Art und Weise der Anpassung bereits zum Genehmigungszeitpunkt genau zu bestimmen. Herr Kinsky erwidert, dass die Forderungen über die geltende Erlasslage hinausgehen würden.

Herr Habor bestätigt dies. Aus seiner Sicht seien die dortigen Vorgaben zum Fledermausschutz nicht konform mit dem Artenschutzrecht.

7. Optisch Bedrängende Wirkung

Herr Widling berichtet, dass in den Einwendungen darauf hingewiesen worden sei, dass sich am Punkt IO 04 nächstgelegene Wohnbebauung in einem Abstand zwischen dem 2 – 3fachen der Anlagenhöhe befände. Daher sei hier durch die Behörde entsprechend des Nds. Windenergieerlasses eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Er erläutert, dass diese Einzelfallprüfung zwischenzeitlich durchgeführt worden sei. Das genannte Wohnhaus befände sich in einem Abstand von ca. 555 m zu der nächstgelegenen WEA. Im Rahmen der Einzelfallprüfung sei zu berücksichtigen, dass sich das Wohnhaus im Außenbereich befände und der Flächennutzungsplan der ehemaligen Samtgemeinde Bevensen das Grundstück als Fläche für die Landwirtschaft darstelle. Eine Baugenehmigung für das Wohnhaus sei nicht bekannt, es werde jedoch bereits in Unterlagen aus dem Jahr 1907 erwähnt und gelte insoweit als bestandsgeschützt. Die Sichtbeziehungen zwischen der geplanten WEA und dem Wohnhaus würden u.a. durch ein dazwischen befindliches Stallgebäude unterbrochen. Im Ergebnis wiege die Beeinträchtigung des Wohnhauses hier nicht so schwer, dass von einer Unzulässigkeit der Windenergienutzung auszugehen sei, zumal der Schutzanspruch im Außenbereich gegenüber anderen privilegierten Nutzungen geringer anzusehen sei.

Herr Birkhölzer weist ergänzend darauf hin, dass der Eigentümer des o.g. Wohngebäudes selbst keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben hat.

8. Weitere Genehmigungsverfahren - Aufteilung der 10 geplanten WEA auf insgesamt 5 Genehmigungsanträge

Herr Habor hätte eine gemeinsame Projektierung der 10 WEA begrüßt. Etwa fehle es an einer zusammenfassenden Bewertung des Eingriffs aller 10 WEA auf das Landschaftsbild.

Herr Christophersen erwidert, dass der erstellte Bericht zur UVP den Planungsstand aller WEA abbilde, welche zum Zeitpunkt der Berichtserstellung bekannt gewesen seien. Mit einbezogen worden sei auch eine geplante WEA der UKA Nord. Der im Nachgang eingereichte ergänzende Genehmigungsantrag der UKA Nord für weitere Anlagen hätte hingegen zum Zeitpunkt der Berichtserstellung noch nicht vorgelegen. Dieser müsste die o.g. Anträge mit verfestigter Planung als Vorbelastung berücksichtigen.

Auf Nachfrage wird ein weiterer Erörterungsbedarf nicht geltend gemacht. Herr Widling schließt daher den Erörterungstermin.

(Widling)